

Anlage 2: Berechnung der Höhe der Beteiligung der örtlichen Träger nach §12a für das Jahr 2019

Die Beteiligung der örtlichen Träger wird auf dem bisherigen Niveau eingefroren. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind. Ab dem Jahr 2020 wird dieser Ausgangsbetrag entsprechend der Steigerung der Jahrespersonalkosten erhöht. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres.

monatliche Pauschale ö.T. für	2018 IST §12 Abs.2 (Land)	2019 §12 Abs.2 alt Fortschreibung (Land)	davon 53% (gerundet)	KiFöG 2019 § 12a Abs.2 Pauschale ö.T.
Kinder unter 3 Jahren	234,66	246,42	130,60	130,60
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	138,78	145,74	77,24	77,24
Schulkinder	63,76	66,96	35,49	35,49